

die Berechnung dreier solcher Fälle für 100 Jahre zureichen möchte, da man doch sicherlich annehmen kann, daß, wenn auch in 100 Jahren noch mehrere Besitzveränderungen vorkommen können, doch auch einige sich ereignen möchten, die durch Veräußerung, nicht aber durch Erbanfall herbeigeführt werden. — Bei dem Falle unter 2. wird aber im Gegentheil vorausgesetzt, daß Lehnwaare nur bei Veräußerungen und nie beim Erbanfall zu erlegen ist, und auch hier scheint die gesetzliche Bestimmung sehr richtig zu sein, da namentlich beim ländlichen Grundbesitz die Veräußerung nicht so oft vorkommt, als der Erbanfall. — Ist aber Lehnwaare beim Erbanfall und bei Veräußerungsfällen zu zahlen, so werden die unter 1. und 2. aufgestellten Fälle zusammengerechnet, und würden daher nach dem Gesetz fünf Fälle auf 100 Jahre zu rechnen sein, anstatt nach dem Wunsche der Petenten acht Fälle in Rechnung gesetzt werden sollen. Wie verkehrend diese letztere Bestimmung für die Verpflichteten sein würde, bedarf keines Beweises, da wohl Niemand behaupten möchte, daß ein ländliches Grundstück in einem Zeitraum von 100 Jahren in der Regel acht Besitzer habe. Ganz in demselben Verhältnisse verlangen die Petenten eine Vermehrung der für andere Fälle festgesetzten Normalzahlen, jedoch muß sich die Deputation, um nicht weitläufig zu werden, mit dem eben ausgehobenen Beispiele begnügen. Es wird hinreichen, zu zeigen, daß das Gesetz die rechte Mitte hält. Sodann bestimmt das Gesetz §. 86., daß der wahre Werth des verpflichteten Grundstücks durch Sachverständiger Taxation ermittelt, von dieser Summe ein Fünftheil abgezogen und das schuldige Lehngeld von den übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ Theilen des wahren Werthes berechnet werden soll. Die Petenten wollen jenes Fünftheil nicht abgezogen wissen, allein auch dieses Verlangen scheint nicht billig; denn in den meisten Fällen gehen bäuerliche Grundstücke durch Kauf oder testamentarische Verfügungen an Kinder oder andere Familienglieder über, die selten, fast möchte man sagen, nie, den wahren Werth dafür zu zahlen haben, und bei denen in der Regel die Kaufsumme weit unter $\frac{4}{5}$ des Werthes herabsinkt. Berücksichtigt man nun noch den Erfahrungssatz, daß bäuerliche Grundstücke auch unter Fremden selten um den wahren Taxwerth verkauft oder gekauft werden, so wird auch die mit $\frac{4}{5}$ angenommene und für alle Fälle geltende Werthsberechnung für den Berechtigten billig erscheinen. Nun beziehen sich die Petenten noch auf ein Beispiel einer Lehngeldablösung, das für den ersten Anblick allerdings auffällig erscheint, allein es in der That nicht ist. Sie berechnen nämlich, daß, wenn von einem Grundstücke, das 125 Thaler werth sei, das Lehngeld nach 4 p. C. bei jedem Vererbungs- und Veräußerungsfalle gegeben werden müsse, bei der Ablösung ein Werth von 100 Thaler angenommen, fünf Lehnsfälle auf 100 Jahre berechnet, und sonach eine jährliche Rente von 4 Gr. 9 $\frac{1}{2}$ Pf. oder ein Ablösungskapital von 5 Thalern ermittelt werde, womit das ganze Laudemialverhältniß aufhöre, anstatt sie zeither bei jedem Lehnsfalle 5 Thaler zu erhalten gehabt hätten. Die Rechnung ist, dafern man annimmt, daß das Grundstück nach dem Taxwerthe verkauft worden wäre, ganz richtig, allein dennoch für die Berechtigten keineswegs benachteiligend. Würden sie nämlich das bei der Ablösung erhaltene Kapital an Fünf Thaler nur zu 4 p. C. zinsbar anlegen, so würden sie in 100 Jahren 20 Thaler Zinsen erhalten haben, also gerade so viel, als wenn das Grundstück in diesen 100 Jahren 5mal nach einer Kaufsumme von 100 Thaler verlehnt worden wäre. Eine Beeinträchtigung des Berechtigten liegt daher durchaus nicht vor, zumal auch §. 89. des Gesetzes durch die dort angeordneten

Rentennachzahlungen, den Berechtigten dafür sicher stellt, daß nicht ein ohnehin nahe bevorstehender Lehnsfall zu Ablösung der ganzen Verpflichtung zugleich mit benutzt werde; wohl aber leuchtet auch aus diesem Beispiele ein, welchen Vortheil die Ablösung des Laudemialverhältnisses für den Verpflichteten mit sich bringt; denn dieser wird in den am meisten vorkommenden Fällen durch eine einmalige Erlegung des nach dem wahren Werthe zu berechnenden Lehngeldes sein Grundstück von der ganzen Verpflichtung befreien können oder auch durch 55jährige Entrichtung der ausfallenden geringen jährlichen Rente an die Landrentenbank Dasselbe erreichen. Aus allen diesen Gründen und 1) weil die Aufhebung der Lehnspflicht für den Verpflichteten dringend wünschenswerth ist, 2) weil die Grundsätze der Ablösung selbst für denselben vortheilhaft sind, weil namentlich durch die neueren Einrichtungen eine Gefährdung desselben in keinem Falle zu besorgen steht, 4) weil die zeitherige Beschränkung auf ein Einverständnis beider Theile dem Geschäfte selbst nur hinderlich gewesen ist, und 5) weil auch der Berechtigte dabei nicht im geringsten benachteiligt wird, kann die Mehrheit der Deputation der Kammer nur anrathen: „bei ihrem oben unter 1. ausgehobenen Antrage stehen zu bleiben.“

Abg. Bonik: Als früher dieser Gegenstand durch die Kammer gegangen ist, bin ich nicht anwesend gewesen und muß mir daher jetzt erlauben, gegen den Antrag der geehrten Deputation, welche die Annahme einseitiger Provokation empfiehlt, zu sprechen, den ich vorzüglich in Hinsicht auf das Provokationsrecht des Berechtigten für sehr bedenklich halte, da er den Verpflichteten zu einer Zahlung zwingen kann, wozu dieser vielleicht gar keine Neigung hat. Ich sehe den Fall, der Verpflichtete wünscht nicht, daß er es sein soll, der die Lasten, die die Zukunft bringt, für alle seine Nachkommen oder Nachfolger ablösen soll, er sieht keinen Vortheil dabei, er hat keine Familie, der er sein Eigenthum laudemialfrei hinterlassen will, er hat kein Vermögen, die Rente zu geben, oder andere Umstände machen es ihm wünschenswerth, nicht abzulösen, er muß aber zahlen, ohne gefragt zu werden, wenn der Berechtigte provozirt. Er kann diese Wohlthat — und es könnte eine solche unter andern Umständen sein — nicht depreziren; es hilft Nichts, er wird provozirt und muß zahlen. Er sollte doch wohl wenigstens gefragt werden, ob er ablösen wolle oder nicht, da er der Zahlende ist, und darinnen finde ich eine Belastung. Wir haben einen ganzen Kreis des Landes, wo die Laudemialpflicht sehr bedeutend, wo sie fast allgemein über den ganzen Kreis verbreitet ist und bis zu 10 Prozent ansteigt; ich meine den Voigtländischen Kreis, und hier sind auch die meisten Patrimonialgerichte. Ich sehe nun den Fall, ein Berechtigter, der viele Verpflichtete haben kann, will nicht der Zukunft diese zufälligen Gefälle überlasten, sondern wünscht sich daraus entweder eine jährliche Rente, oder durch den Verkauf der Rentenbriefe ein festes sogleich disponibles Kapital zu verschaffen. Er provozirt also ohne Ausnahme die Verpflichteten, und darunter sind doch gewiß viele Arme, denen dies nicht erwünscht sein kann.

(Beschluß folgt.)